

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-/IV/RB/Gö

Datum: 11.04.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0557

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 22. Januar 2021
hier: Ergänzung der Verwaltungsvorschrift der Stadt Troisdorf hinsichtlich
der Erteilung einer schriftlichen Eingangsbestätigung von schriftlichen
Anfragen von Bürgern

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und
entscheidet über den vorliegenden Bürgerantrag unmittelbar selbst.

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag vom 22. Januar 2021 aus den in
der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Antragsteller beantragt, künftig jedem Bürger, der eine schriftliche Anfrage, Beschwerde oder einen Antrag an die Stadt Troisdorf stellt, eine schriftliche Eingangsbestätigung - spätestens nach 14 Tagen nach Eingang seines Schreibens - zu erteilen ist.

In dieser Eingangsbestätigung soll ferner erwähnt werden, wann mit einer Bearbeitung des Vorganges seitens der Stadt voraussichtlich zu rechnen ist.

Anfragen, Beschwerden oder Anträge von Bürgern*innen, die über das Online Management der Stadt Troisdorf eingehen, erhalten eine automatisch generierte Mitteilung über den Erhalt der Eingabe.

Der Eingang eines Bürgerantrages, wird dem Antragsteller mit Einladung zur Ratssitzung zeitnah durch das Ratsbüro mitgeteilt (sh. Dienstanweisung zur Behandlung von Bürgeranträgen nach § 24 GO NRW).

Im Übrigen ist es leider nicht leistbar, an jeden/jede Bürger*in allgemein gehaltene Eingangsmitteilungen zu versenden. Allerdings sind die Mitarbeiter*innen angehalten, schnellstmöglich zu antworten.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin